



Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallzein hat in seiner Sitzung am 01.06.2022 folgende Müllabfuhrordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gallzein, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der geltenden Fassung. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, welches ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter/Müllsäcke eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gallzein.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Schwaz zu bringen sind;
- 3) Sammelstellen für Restmüll in der Gemeinde Gallzein:

Schöllenberg

- ✓ Garage Brugger / Klinz
- ✓ Einfahrt Englmaier Helmut

Hochgallzein

- ✓ Parkplatz Windisch Ludwig
- ✓ Einfahrt Heubacher Gerhard
- ✓ Einfahrt Mühlhans / Kastner
- ✓ Tenneneinfahrt Wallner Klaus / Marxen
- ✓ Windisch Josef – Dorfbrunnen
- ✓ Einfahrt Krepatz Andreas

Niederleiten

- ✓ Spielplatz Kobald Kapelle
(bei Panoramatafel)
- ✓ Wohnblock 28b
- ✓ Einfahrt Winkler Martin / Gollner
- ✓ Einfahrt Brunner Johannes
- ✓ Haudl Kurve

Gattern – Gasteig, Axdorf, Nasen

- ✓ Einfahrt Gasteig
- ✓ Spielplatz Axdorf
- ✓ Tenneneinfahrt Mair Walter / Nasen
- ✓ Ehemaliges Café Martina
- ✓ Ehemaliges Gasthaus Hasenwirt
- ✓ Einfahrt Scheiber

Wahrbühel

- ✓ Tenneneinfahrt Neuner Paul / Happmann

Hof

- ✓ Tenneneinfahrt Brunner Stefan / Schmied
- ✓ Einfahrt Singer

Koglmoos

- ✓ Arnold Kapelle
- ✓ Ehemaliges Gasthaus Koglmoos

Die Restmüllsäcke sind jeweils am Vorabend der vorgegebenen Sammeltermine zur jeweils dem Haushalt nächstgelegenen Sammelstelle zu bringen.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke, 60 Liter, mit der Aufschrift "Restmüll der Gemeinde Gallzein"
 - b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, 10 bis 60 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll: 3,5 Liter pro Einwohner und Woche
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 3 Liter pro Einwohner und Wochewobei je nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen eine Staffelung erfolgen kann.

Staffelung Mindestabgabe Restmüllsäcke (60 Liter):

- a) bei einer Haushaltsgröße bis zu 1 Person: 3 Säcke pro Jahr
- b) bei einer Haushaltsgröße bis zu 2 Personen: 6 Säcke pro Jahr
- c) bei einer Haushaltsgröße bis zu 3 Personen: 9 Säcke pro Jahr
- d) bei einer Haushaltsgröße bis zu 4 Personen: 12 Säcke pro Jahr
- e) bei einer Haushaltsgröße bis zu 5 Personen: 15 Säcke pro Jahr
- f) bei einer Haushaltsgröße über 5 Personen: um 1 Sack pro Einwohner und Jahr mehr als in Punkt e) für 5 Personen vorgesehen ist.

Staffelung Mindestabgabe Bioabfallsäcke (10 bis 60 Liter):

- a) bei einer Haushaltsgröße bis zu 1 Person: 150 Liter pro Jahr
 - a) bei einer Haushaltsgröße bis zu 2 Personen: 300 Liter pro Jahr
 - b) bei einer Haushaltsgröße bis zu 3 Personen: 450 Liter pro Jahr
 - c) bei einer Haushaltsgröße bis zu 4 Personen und darüber: 600 Liter pro Jahr
- 3) Die Müllsäcke und Bioabfallsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die vorgeschriebene Anzahl der Restmüllsäcke kann jeweils ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres im Gemeindeamt Gallzein abgeholt werden.
- 4) Die Restmüllsäcke werden im 3-Wochen-Rhythmus (jeweils Freitag) von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Restmüllsäcke sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllsäcke von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 5) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme § 3 Abs.2.It.a) fallen, in Bioabfallsäcken zu sammeln und zu den vorgegebenen Öffnungszeiten in den Recyclinghof Schwaz zu bringen.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen für Restmüll gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt im 3-Wochen-Rhythmus (jeweils Freitag).

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

Der Sperrmüll ist zu den vorgegebenen Öffnungszeiten beim Recyclinghof Schwaz abzugeben. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektrogeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllsäcke eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer in Hof oder zu den vorgegebenen Öffnungszeiten des Recyclinghof Schwaz in die dafür vorgesehenen Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen NICHT eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen, Ton, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

3) **Kunst- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunst- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (Gelber Sack) abzugeben. Die Gelben Säcke werden im 6-Wochen-Rhythmus von der Fa. Daka abgeholt oder sind zu den vorgegebenen Öffnungszeiten im Recyclinghof Schwaz abzugeben.

Zu den Kunst- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

NICHT zu den Kunst- und Verbundverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gartenschläuche, Silagefolien, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind zu den vorgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof Schwaz getrennt in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

NICHT zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Taschentücher, Küchenrolle, Papierhandtücher, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind zu den vorgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof Schwaz in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränkedosen, Konserven), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

NICHT zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist zu den vorgegebenen Öffnungszeiten am Recyclinghof Schwaz in die dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

NICHT zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof Schwaz getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof Schwaz zu den vorgegebenen Öffnungszeiten abzugeben.

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) abzugeben oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte "Eigenkompostierer") fallen, gesondert in Bioabfallsäcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht!).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof Schwaz zu den vorgegebenen Öffnungszeiten in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1.) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst vermieden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LBGI. Nr. 3/2008 i.d.g.F., bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Gallzein tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gallzein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Brunner Josef e.h.



angeschlagen am:	03.06.2022
abgenommen am:	20.06.2022